

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 226.

Dienstag, den 14. August.

1838.

Bekanntmachung.

Nächste Mittwoch, den 15. d. M., ist in dem gewöhnlichen Locale öffentliche Plenarsitzung der Stadtverordneten.

Bekanntmachung.

Von den unterzeichneten Gerichten soll, auf Veranlassung des akademischen Senats alhier, der Druck und Verlag der Leipziger Kalender anderweit und zwar auf drei nach einander folgende Jahre von und mit dem Jahre 1839 an öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden daher hiermit aufgefordert,

den 1. September

Vormittags um 11 Uhr an Universitäts-Gerichtsstelle zu erscheinen und ihre Gebote zu thun. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Verpachtung selbst statt finden wird, sollen im Termine der Interessenten bekannt gemacht werden.

Leipzig, den 9. August 1838.

Das Universitätsgericht das.

D. Külling.

Böttcher, Act.

Preis- und Gewichtsbestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 14. August 1838 an,

nach dem jetzigen Preise des Scheffels vom besten Weizen zu 5 Thlr. — Gr. bis 6 Thlr. 4 Gr. des Scheffels Korn : : : : 4 — — — bis 4 — 8 — gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

Franzbröt

Für drei Pfennige : : : : : 4½ Loth.

Semmel

Für drei Pfennige : : : : : 5½ Loth.

Kernbröt

Für drei Pfennige : : : : : 7½ Loth.

• einen Groschen = : : : : : 1 Pfund 6 =

• zwei dergleichen = : : : : : 2 = 10 =

An gutem reinen Roggenbrote liefern die

Stadt Bäcker

Für zwei Groschen = : : : : : 2 Pfund 10 Loth.

• vier dergleichen = : : : : : 4 = 22 =

• sechs dergleichen = : : : : : 7 = 2 =

• acht dergleichen = : : : : : 9 = 16 =

Die Dorfbäcker

Für zwei Groschen = : : : : : 2 Pfund 10 Loth.

Für vier dergleichen = : : : : : 4 = 22 =

• sechs dergleichen = : : : : : 7 = 2 =

• acht dergleichen = : : : : : 9 = 16 =

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders nicht, als mit Aufdrückung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichtes mit Kreide, bei Vermeidung 1 Altschock Strafe, zu verkaufen. Wegen jedes fehlenden Lothes bei Franzbröten, Semmeln und Kernbröten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit Fünf Groschen bestraft, bei dem Roggenbrote aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggenbrote für Einen oder Zwei Groschen Vier Loth, an einem Vier- oder Sechs-Groschenbrote Sechs Loth, an einem Acht-Groschenbrote Acht Loth, so bezahlt der

Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden alle die leichter gefundenen Brote weggenommen, der Tape gemäß verkauft und das daraus gelöste Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungsstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 14. August 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Ein altes Büchlein, das Rath giebt wider den Brand der Gebäude.

Am verwichenen 6. August hat die hiesige deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer ihr diesjähriges Stiftungsfest gefeiert und dabei, wie gewöhnlich, ihren Jahresbericht ausgegeben. Auch diesmal enthält derselbe wiederum verschiedene bemerkenswerthe Aufsätze und Notizen, in dem Kr.ise gesammelt, in dem sich der gedachte Verein zu bewegen hat. Wir verweisen deshalb gleich auf die erste Abhandlung des Jahresberichts, in welcher von Herrn D. Leyser Rathschläge zu einer Feuerordnung für die Stadt Erfurt mitgetheilt werden, welche wahrscheinlich gegen das Ende des 14. Jahrhunderts verfaßt worden sind. Ueber dieses Büchlein sagt der Herr D. Leyser unter andern Folgendes:

Der Verfasser hat sein „Buchlein daz da rat gibet wider den brand der gebuwede“ in vier Abschnitte getheilt. In dem ersten lehrt er, wie man steinerne Gebäude im Innern vermöge eines auf das Holzwerk aufgetragenen fingerdicken mit Spreu u. s. w. vermischten Lehms feuerfest machen und die so hergerichteten Balken bemalen oder ihnen Figuren eindrücken könne; darauf giebt er Rathschläge, zu welcher Zeit das Bauholz, damit es dauere, gefällt und behauen werden müsse. Nach diesem kommt er auf die in Deutschland üblichen Ziegeldächer zu sprechen, an deren Statt er platte